



Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes





Der Wiener Börse AG wurde vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse gemäß § 2 Börsegesetz 1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1998 erteilt.

Diese Konzession zur Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapierbörse gilt gemäß § 96 Z 19 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 als Konzession zum Betrieb geregelter Märkte.

Der unregelmäßige dritte Markt gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 ist nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 ein multilaterales Handelssystem; eine Bewilligung der FMA gemäß § 2 Abs. 2a Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 ist hierfür nicht erforderlich.

Finanzinstrumente, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 zum Handel am unregelmäßigen dritten Markt zugelassen waren, können auch nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 in einem multilateralen Handelssystem, das von der Wiener Börse AG als Börseunternehmen in Fortführung dieses unregelmäßigen dritten Marktes betrieben wird, gehandelt werden, ohne dass es dafür einer neuerlichen Zulassung durch die Wiener Börse AG als Börseunternehmen bedarf. Die Wiener Börse AG als Börseunternehmen hat in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen, dass die Rechtsstellung der Emittenten dieser Finanzinstrumente in einer dem § 69 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 entsprechenden Weise gewahrt bleibt.

Die Wiener Börse AG als Börseunternehmen stellt sohin in Fortführung des unregelmäßigen dritten Marktes gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 die nachstehenden „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ auf, wobei diese Bedingungen auf Emittenten dieser Finanzinstrumente mit der Maßgabe anwendbar sind, dass die Rechtsstellung der Emittenten dieser Finanzinstrumente in einer dem § 69 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 entsprechenden Weise gewahrt bleibt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Wiener Börse AG betreibt nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 in Fortführung des unregelmäßigen dritten Marktes gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 den Dritten Markt als multilaterales Handelssystem („MTF“).
- (2) Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Betrieb des Dritten Marktes als MTF durch die Wiener Börse AG als Börseunternehmen und regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an Handel und Abwicklung sowie für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten.
- (3) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten das Börsegesetz, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“ mit Ausnahme der Bestimmungen für die Warenbörse sowie die



speziellen Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Wertpapierbörse, soweit sie auf den Betrieb des Dritten Marktes gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen anwendbar sind. Weiters gilt die Gebührenordnung der Wiener Börse AG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Handelbare Finanzinstrumente

Im Dritten Markt können alle Finanzinstrumente mit Ausnahme von Optionen und (Finanz-) Terminkontrakten gehandelt werden.

§ 3 Art des Handels - Handelssysteme

(1) Der Handel in Finanzinstrumenten erfolgt über das elektronische und automatisierte Handelssystem XETRA[®] gemäß den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA[®] (Exchange Electronic Trading)“.

§ 4 Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ und den „Bedingungen über die Berechnung der von den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern zu leistenden Abwicklungssicherheiten“.

§ 5 Voraussetzung für die Teilnahme an Handel und Abwicklung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an Handel und Abwicklung ist die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als Wertpapierbörse (§§ 14ff Börsegesetz, § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG) zur Teilnahme am Kassamarkt.

(2) Nur Personen, die Börsebesucher (§ 20 Börsegesetz) sind und über eine Börsevollmacht (§§ 2f iZm § 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG) verfügen, sind zum Abschluss von Geschäften im Dritten Markt für ein Börsemitglied berechtigt.

(3) Teilnehmer am Handel mit Finanzinstrumenten haben die in den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA[®] (Exchange Electronic Trading)“ sowie die in den „Bestimmungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG über technische Einrichtungen betreffend das elektronische Handelssystem XETRA[®]“ geregelten Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Handel zu erfüllen.

(4) Abwicklungsteilnehmer haben die in den „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ geregelten Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an der Abwicklung zu erfüllen.

(5) Die Börsemitglieder und ihre Börsebesucher sind im Rahmen der Teilnahme an Handel und Abwicklung am Dritten Markt stets zur Einhaltung der Bestimmungen des Börsegesetzes und der anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet. Sie haben den Anordnungen der Geschäftsleitung des Börseunternehmens umgehend Folge zu leisten.



§ 6 Voraussetzung für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten und Emissionsprogrammen

(1) Die Einbeziehung von Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von Optionen und Terminkontrakten) und Emissionsprogrammen in den Dritten Markt kann auf Initiative des Börseunternehmens oder über Antrag eines Börsemitgliedes, eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, die zur Ausübung eines der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 sowie 9 bis 11 BWG sowie eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma aus Mitgliedstaaten, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der Dienstleistungen gemäß Abschnitt A Nummern 1 – 3 sowie 6 und 7 des Anhanges der Richtlinie 2004/39/EG berechtigt sind und die Berechtigung die Ausübung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit umfasst, erfolgen.

(2) Voraussetzung für die Einbeziehung ist, dass die Rechtsgrundlage des Emittenten und die Ausgabe der Finanzinstrumente dem Recht des Staates entsprechen, in dem er seinen Sitz hat oder in dem sonst die Ausgabe der Finanzinstrumente erfolgt ist, und Prospektpflichten auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen oder EU-rechtlicher Bestimmungen entsprochen worden ist.

(3) Der Antrag auf Einbeziehung ist schriftlich einzubringen. Im Antrag sind nachstehende Angaben zu machen:

- a. Sitz und Firma des Emittenten des Finanzinstrumentes oder Emissionsprogramms, dessen Einbeziehung beantragt wird;
- b. Art des Finanzinstrumentes, Stückelung;
- c. Gesamtbetrag der Emission durch Angabe des Nominales, bei Fehlen eines solchen durch Angabe der Stückzahl;
- d. der Ausnahmetatbestand nach KMG von der Prospektpflicht;
- e. bei welcher Wertpapiersammelbank oder Hinterlegungsstelle die Sammelurkunde im Falle der Verbriefung in einer Sammelurkunde hinterlegt wurde;
- f. Nennung jener geregelten Märkte, an denen die Finanzinstrumente zugelassen sind oder ein Zulassungsantrag gestellt wurde bzw. in naher Zukunft gestellt wird;
- g. Nennung jener MTF, in die die Finanzinstrumente einbezogen sind oder ein Einbeziehungsantrag gestellt wurde bzw. in naher Zukunft gestellt wird.

Sind bei Emissionsprogrammen seit der Veröffentlichung des Basisprospekts mehr als zwölf Monate vergangen oder überschreitet die Emission von Finanzinstrumenten den beantragten Gesamtbetrag des Programms, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

(4) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbeziehung gemäß Abs. 2 zu bescheinigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Börseunternehmen sämtliche Auskünfte zu erteilen und Urkunden und Nachweise vorzulegen, die zur Feststellung der Einbeziehungsvoraussetzung erforderlich sind.

(5) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a. ein Firmenbuchauszug (oder einem diesem entsprechende Urkunde), der nicht älter als vier Wochen sein darf;
- b. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Emittenten in der geltenden Fassung;
- c. Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht mit Bestätigung des Abschlussprüfers des letzten vollen Geschäftsjahres, bei Zweckgesellschaften („Special Purpose Vehicles“) zusätzlich den Jahres-





abschluss samt Anhang und Lagebericht mit Bestätigung des Abschlussprüfers des letzten vollen Geschäftsjahres der Muttergesellschaft;

- d. Bewilligungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Finanzinstrumente einer staatlichen Genehmigung bedarf;
- e. der Nachweis der sonst für die Ausgabe der Finanzinstrumente erforderlichen Rechtsgrundlagen;
- f. der Nachweis der Eintragung der Emission in ein Register, wenn dies zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich ist;
- g. der allenfalls nach KMG erforderliche gemäß §§ 8a KMG oder sonst gemäß Richtlinie 2003/71/EG gebilligte Prospekt samt Bestätigung der FMA über die gemäß § 8b KMG erfolgte Notifizierung;
- h. bei Nicht-Vorliegen eines Prospekts ein Informationsmemorandum mit den im Anhang A angeführten Angaben;
- i. im Falle des Ausdrucks von Wertpapierurkunden je zwei Musterdrucke jeder Stückelung.

Das Börseunternehmen kann in einzelnen vom Antragsteller begründeten und nachvollziehbaren Fällen von der Beibringung einzelner in lit. a bis i genannter Unterlagen absehen oder zusätzliche Unterlagen fordern. Das Börseunternehmen kann in einzelnen vom Antragsteller begründeten und nachvollziehbaren Fällen von einzelnen Angaben im Informationsmemorandum absehen oder zusätzliche Angaben fordern.

(6) Finanzinstrumente, die im Rahmen eines Emissionsprogramms ausgegeben werden, bedürfen keines gesonderten Beschlusses auf Einbeziehung. Die Aufnahme des Handels erfolgt, sofern der Antragsteller dem Börseunternehmen die Emissionsbedingungen übermittelt hat.

§ 7 Beschluss über die Einbeziehung

- (1) Die Einbeziehung von Finanzinstrumenten und Emissionsprogrammen erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung des Börseunternehmens.
- (2) Die Einbeziehung von Finanzinstrumenten erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht vorliegen. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Einbeziehung.
- (3) Der Antragsteller wird vom Beschluss der Geschäftsleitung schriftlich verständigt.

§ 8 Pflichten während aufrechter Einbeziehung

(1) Der Antragsteller hat während der gesamten Dauer der Einbeziehung dem Börseunternehmen alle wichtigen Informationen über den Emittenten und dessen Finanzinstrumente sowie wesentliche Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Als wichtige Informationen im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Firmawortlautes des Emittenten, im Falle von Beteiligungspapieren Kapitalmaßnahmen, im Falle von Nichtdividendenwerten Änderungen des Zinssatzes und vorzeitige Tilgung.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Börseunternehmen sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des aufrechten Vorliegens der Einbeziehungsvoraussetzung während der gesamten Dauer der Einbeziehung erforderlich sind.



§ 9 Widerruf der Einbeziehung

Die Einbeziehung ist durch Beschluss der Geschäftsleitung des Börseunternehmens zu widerrufen, wenn eine Einbeziehungsvoraussetzung nachträglich wegfällt, wenn die Einbeziehung durch unrichtige Angaben herbeigeführt wurde oder wenn der Antragsteller seine Pflichten während aufrechter Einbeziehung nicht erfüllt.

§ 10 Zurückziehung von Finanzinstrumenten

Die Zurückziehung von Finanzinstrumenten vom Dritten Markt ist dem Börseunternehmen vom Antragsteller mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen. Diese Frist kann auf Antrag bei berücksichtigungswürdigen Umständen verkürzt werden. Die Frist gilt nicht, wenn das Finanzinstrument zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Bedingungen treten am 1. November 2007 in Kraft.*)

*) Datum des Inkrafttretens der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft), Nr. 987 vom 27. Juni 2011 (die Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft) und Nr. 1831 vom 14. Dezember 2011 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft).



Anhang A

- **Allgemeine Angaben über den Emittenten:**
 - Firma
 - Unternehmenssitz
 - Geschäftsanschrift
 - Telefonnummer
 - Website
 - Datum der Gründung
 - Firmenbuchnummer
 - Grundkapital bzw. Stammkapital
 - Aktienemittenten: Anzahl und Gattung der Aktien
 - Eigentümerstruktur (Gesellschafter bzw. Aktionäre mit einer Beteiligung über 5%)

- **Unternehmensstruktur:**
 - Beschreibung des Emittenten und seiner Beteiligungen
 - Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

- **Geschäftstätigkeit**
 - Historische Entwicklung
 - Geschäftsfelder
 - Wesentliche Investitionen im laufenden und vergangenen Geschäftsjahr, geplante Investitionen

- **Finanzzahlen (soweit vorhanden der letzten zwei Geschäftsjahre):**
 - Umsatz
 - EBIT
 - EGT (bzw. EBT)
 - Eigenkapitalquote

- **Verwendungszweck des Emissionserlöses**

- **Risikobeschreibung:**
 - Unternehmensspezifische Risiken
 - Marktspezifische Risiken

- **Business Pläne der nächsten Jahre (soweit keine Finanzzahlen vorhanden)**

